

UPDATE ÖPNV-RECHT

GENEHMIGUNG ZUR ERPROBUNG EINER NEUEN VERKEHRSART

OVG Hamburg, Beschl. v. 01.07.2019 – 3 Bs 113/19

Dem vom OVG Hamburg entschiedenen Fall lag der Eilantrag eines Taxiunternehmers zugrunde. Dieser hatte gegen die einem Konkurrenten erteilte Genehmigung zur Erprobung einer neuen Verkehrsart nach § 2 Abs. 7 PBefG für einen App-basierten On-Demand-Ride-Sharing-Dienst („Erprobungsgenehmigung“) geklagt und begehrte nun die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage. Das VG Hamburg hatte dem Eilantrag nur teilweise stattgegeben. In seiner Entscheidung über die dagegen gerichtete Beschwerde u.a. des Taxiunternehmers stellte das OVG Hamburg klar, dass dem Taxiunternehmer die Antragsbefugnis fehlte. Diese könne insbesondere nicht aus § 2 Abs. 7 PBefG abgeleitet werden, da diese Norm keine zugunsten von Wettbewerbern wirkende Schutznorm darstelle und dem Einzelnen keine subjektiven Abwehrrechte vermittelt. Mit der Einführung des § 2 Abs. 7 PBefG habe der Gesetzgeber eine bewusste Ausnahme vom grundsätzlichen Typenzwang im Personenbeförderungsrecht geschaffen und den Erprobungsverkehr gleichzeitig als eine Verkehrsart in den Kreis zugelassener Personenbeförderungen aufgenommen. Die tatbestandlichen Einschränkungen des § 2 Abs. 7 PBefG sollten nicht dem Schutz der vorhandenen Unternehmer am Markt dienen oder gar einen Vorrang der anderen Verkehrsformen sicherstellen, sondern einen Ausgleich zwischen der Berufsfreiheit der Anbieter neuer Verkehrsarten und dem allein im öffentlichen Interesse bestehenden Typenzwang bewirken. Mit dem Erfordernis des Nicht-Entgegenstehens „öffentlicher Verkehrsinteressen“ werde verdeutlicht, dass dieser übergeordnete Belang und nicht die individuellen Belange der Konkurrenten bei der Genehmigungserteilung im Vordergrund stünden. Zwar sei bei der Prüfung der „öffentlichen Verkehrsinteressen“ die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes zu berücksichtigen, der einzelne Taxenunternehmer sei jedoch nicht „Sachwalter“ des öffentlichen Verkehrsinteresses. Zudem würden Sinn und Zweck der Erprobungsgenehmigung bei der Annahme eines durch § 2 Abs. 7 PBefG vermittelten Drittschutzes ausgehöhlt, da die befristeten, nicht verlängerbaren Genehmigungen aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe eines Dritten vom Genehmigungsinhaber nicht genutzt werden und die gesetzlich beabsichtigte Erprobung nicht stattfinden könnten.

Bedeutung für die Praxis

Mit dem Beschluss des OVG Hamburg wurde inzident bestätigt, dass der Betrieb eines App-basierten On-Demand-Ride-Sharing-Dienstes, bei dem die Fahrzeuge als Pooling-Shuttle eingesetzt werden, als Erprobungsverkehr nach § 2 Abs. 7 PBefG genehmigungsfähig ist. Das OVG Hamburg stärkt damit die Anwendbarkeit der Erprobungsgenehmigung und liefert künftigen Antragstellern sowie den Genehmigungsbehörden mit den Ausführungen zur Auslegung des § 2 Abs. 7 PBefG zudem eine gute Argumentationsgrundlage.